

Gemeinde Alkersum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Alk/000094 vom 09.08.2016 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Alkersum für das Gebiet südlich Lütje Klint, zwischen Nieblumweg und Kirchweg/Reitweg (Flur 5, Flurstücke 93 und 95) für den westlichen Teilbereich hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Festlegung der Planungsziele	Genehmigungsvermerk vom: 25.10.2016 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Frau Strödel

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Alkersum beabsichtigt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Gebiet südlich Lütje Klint, zwischen Nieblumweg und Kirchweg/Reitweg für den westlichen Teilbereich einzuleiten.

Der wesentliche Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplätzen zur Deckung des Wohnraumbedarfs der einheimischen Bevölkerung (örtlicher Wohnraumbedarf) bei langfristiger Sicherung der Dauerwohnnutzung und Verhinderung einer dem Gemeinwohl abträglichen Bodenspekulation.

Die Ausweisung soll als Wohngebiet oder als Sonstiges Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus –, je nach Ergebnis der weiteren Abstimmungsgespräche, erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet südlich Lütje Klint, zwischen Nieblumweg und Kirchweg/Reitweg für den westlichen Teilbereich wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für den Bebauungsplan Nr. 8 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:

- Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung (Wohngebiet oder Sonstiges Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus –)
- Langfristige Sicherung der Dauerwohnnutzung
- Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten auf 1 WE je Gebäude bzw. bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte. (im Sonstigen Sondergebiet – Dauerwohnen und Tourismus – Ausnahmeregelung für eine zweite Wohnung, anteilig zur Geschossfläche des jeweiligen Gebäudes)

3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

4. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung der Bürgerinnen und Bürger erfolgen (gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:....;

Davon anwesend: , Ja-Stimmen:.... , Nein-Stimmen: ,
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende
Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung
ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:....